

finanzausschuss@bundestag.de

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Datum
Frankfurt, den 6.5.2016

Durchwahl
069 15 40 90 226

E-Mail
peter.maier@bvi.de

Regierungsentwurf des Investmentsteuerreformgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder,

wir¹ danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes. Aus unserer Sicht belastet der Regierungsentwurf die deutsche Fondsbranche administrativ. Dennoch ist er grundsätzlich tragfähig, weil er konzeptionell darauf ausgerichtet ist, Steuererhöhungen für die Anleger zu vermeiden. Für Publikumsfonds ist dafür ein Zusammenspiel von der Besteuerung auf der Fondsebene und der teilweisen Freistellung der Ausschüttungen auf der Anlegerebene (Teilfreistellungen) vorgesehen, währenddessen bei Spezialfonds die Möglichkeit besteht, die Besteuerung der Erträge des Fonds allein auf der Anlegerebene eintreten zu lassen.

Hierdurch entstehen keine Wettbewerbsvorteile für Investmentfonds. Vielmehr drohen in einzelnen Bereichen zusätzliche Belastungen. Wir bitten Sie daher, die folgenden Problempunkte auszuräumen:

1. Für alle Fonds:

Die **45-Tageregelung** (§ 36 Abs. 2a EStG-E) wirft zahlreiche Fragen auf und ist von Investmentfonds kurzfristig und insbesondere rückwirkend nicht umsetzbar. Die Regelung ist – analog der Regelung zu CTAs – dahingehend zu ergänzen, dass ein Sondervermögen, das mangels Rechtsfähigkeit in keinem Fall zivilrechtlicher Eigentümer ist, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen keinen steuerlichen Nachteil erleidet.

Ferner darf die Steuerbelastung für den Fall, dass ein Investmentfonds die 45-Tageregelung nicht einhält, in den Jahren 2016 und 2017 (wie ohnehin ab 2018 vorgesehen) allenfalls 15% betragen. Andernfalls würden ausländische Investmentfonds, die aufgrund der bestehenden DBAs nur mit 15%

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 95 Mitglieder verwalten rund 2,6 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.



Quellensteuern auf deutsche Dividenden belastet werden, einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Zudem muss eine solche Steuerbelastung des Investmentfonds bei der Bemessung der Steuerbelastung der Anleger berücksichtigt werden. D.h. im Falle der Ausschüttung oder Thesaurierung von deutschen Dividenden sollten 10 Prozentpunkte Kapitalertragsteuer (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 InvStG) einbehalten werden müssen, sofern keine Abstandnahme/Erstattung der 10 Prozentpunkte z.B. aufgrund von Nichtveranlagungsbescheinigungen der Anleger vorgesehen ist.

2. Publikumsfonds:

- Für **Anleger in offenen Immobilienfonds** müssen Steuererhöhungen vermieden werden. Diese drohen in erster Linie dadurch, dass abweichend vom geltenden Recht Gewinne aus dem **Verkauf von inländischen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist** nicht mehr steuerfrei realisiert und steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden können.

Falls eine Fortführung des bestehenden Rechts nicht möglich ist, sollte eine anderweitige Entlastung der offenen Immobilienfonds vorgesehen werden.

Insbesondere wäre es sachgerecht, Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien außerhalb der Spekulationsfrist auf der Fondsebene weiterhin nicht zu besteuern und lediglich bei Ausschüttung der Besteuerung zu unterwerfen. Hierdurch könnte einerseits die Steuererhöhung weitgehend vermieden werden und andererseits bliebe das intransparente Besteuerungskonzept unangetastet.

Zumindest sollten die deutschen Immobilien mit den Verkehrswerten zum 1.1.2018 als angeschafft gelten. Damit würde verhindert, dass bis zum 31.12.2017 erwirtschaftete stille Reserven – quasi rückwirkend – steuerpflichtig werden. Da offene Immobilienfonds zur Ermittlung der Anteilpreise ohnehin Verkehrswerte ihrer Immobilien durch unabhängige Sachverständige zeitnah ermitteln lassen müssen, würden die notwendigen Verkehrswerte zur Verfügung stehen. Hierfür gibt es Vorbilder: So hat die Niederlande 2000/2001 ihr Steuerrecht geändert. Bis Ende 2000 konnten z.B. deutsche Immobilienfonds in den Niederlanden steuerfreie Gewinne aus dem Verkauf niederländischer Immobilien erzielen, seit dem 1.1.2001 sind diese Gewinne steuerverhaftet. Dabei erfolgte die Umstellung, indem steuerlich zum 1.1.2001 die Marktwerte angesetzt wurden. Auch in Deutschland gibt es ein Vorbild für die skizzierte Vorgehensweise. Ehemals steuerbefreite gemeinnützige Wohnungsunternehmen wurden zum 1.1.1990 bzw. 1.1.1991 körperschaftsteuerpflichtig. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Aufstockung der steuerlichen Buchwerte; zu Einzelheiten s. BMF-Schreiben vom 22.11.1991. Zusätzlich sollte durch die Einführung einer Regelung entsprechend § 6b EStG für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, stille Reserven auf Ersatzobjekte zu übertragen. Dies wäre auch systemkonform, da Investmentfonds mit ihren inländischen Immobilienerträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig werden sollen und andere körperschaftsteuerpflichtige Anleger ebenfalls von § 6b EStG Gebrauch machen können.

Daneben sollten die **Teilfreistellungen differenzierter** ausgestaltet (3 Kategorien: 1. Fonds mit mindestens 51% Immobilienanlage bzw. Anlage in Immobiliengesellschaften; 2. Fonds i.S.d. 1. Kategorie mit mindestens 25% Auslands-Immobilien /Immobilien-Gesellschaften und 3. Fonds i.S.d. 1. Kategorie mit mindestens 51 % Auslands-Immobilien/Immobilien-Gesellschaften) und erhöht werden (für die erste Kategorie 70% Teilfreistellung, für die zweite Kategorie 80% Teilfreistel-



lung und die 3. Kategorie 90% Teilfreistellung), um tatsächlich die angestrebte Steuerneutralität des Systemwechsels zu gewährleisten.

- Die **Teilfreistellungen für Mischfonds** (§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 InvStG-E) sollten differenzierter ausgestaltet werden, da eine Mindest-Aktienquote von 25% nach den Anlagebedingungen eine zu hohe Hürde darstellen würde. Derzeit würden in der Praxis nur sehr wenige Mischfonds von dieser Regelung profitieren. Um Steuererhöhungen für Anleger in Mischfonds zu vermeiden, sollten auch Mischfonds mit 5%-Aktienquote, mit 10%-Aktienquote und mit 15%-Aktienquote anteilige Teilfreistellungen vermitteln können.
- Die für fondsgebundene Lebensversicherungen vorgesehene pauschale Teilfreistellung i.H.v. 15% (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG-E) begrüßen wir. Sie ist sachgerecht und einfach umzusetzen. Entsprechendes sollte für **Riester-/Rürup-Fondssparpläne** geregelt werden (§ 22 Nr. 5 EStG), da das vorgesehene Erstattungsverfahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E) insoweit zu aufwändig ist.

3. Spezialfonds:

- Die **Anforderungen an erwerbbarer Wertpapiere, Zielfonds und Unternehmensbeteiligungen** (§ 26 Nr. 4 InvStG-E) sollten an das KAGB (§ 284 Abs. 2 KAGB) angelehnt werden. Durch den generellen Ausschluss der Beteiligung natürlicher Personen an Spezialfonds ist die Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach sichergestellt. Jede Abweichung zwischen den aufsichtsrechtlichen und den steuerrechtlichen Anforderungen würde zudem den Administrationsaufwand erhöhen. Außerdem würde dies dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung widersprechen, da steuerrechtlich sanktioniert würde, was aufsichtsrechtlich zulässig ist. Da der Katalog nicht einmal Anlagegegenstände im Sinne des § 198 KAGB umfasst, hätte ein Spezialfonds sogar weniger Anlagemöglichkeiten als ein OGAW.
- Es muss sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen **begünstigte Anleger** (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 InvStG-E) an Spezialfonds beteiligt sind, die wiederum in Publikumsfonds investieren, eine Erstattung der Vorbelastung der Publikumsfonds (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E) an die begünstigten Anleger erfolgen kann. Ebenso muss sich ein Publikumsfonds als steuerbefreiter Investmentfonds (§ 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 InvStG-E) qualifizieren können, wenn an ihm Spezialfonds beteiligt sind, an denen ausschließlich begünstigte Anleger beteiligt sind.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte unseren Detailvorschlägen (s. **Anlage**).

Im Übrigen sollte die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 22.4.2016 angeregte Überprüfung der Teilfreistellungssätze ergebnisoffen erfolgen. Diese sind für Immobilienfonds zu niedrig und für Mischfonds zu undifferenziert. Die vom Bundesrat angeregte Prüfung der Herabsetzung der temporären steuerfreien Thesaurierungsmöglichkeit von Spezialfonds von 15 Jahren auf 7 Jahre sehen wir kritisch. Stattdessen sollte es eher bei dem bestehenden Recht bleiben, so dass eine Zurechnung von Veräußerungsgewinnen auf der Anlegerebene grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Ausschüttung erfolgt.



Die Anregung, „Infrastruktur“ als erwerbbarer Vermögensgegenstand für Spezialfonds einzuführen, sehen wir hingegen positiv, allerdings müsste auch das KAGB entsprechend angepasst werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Richter', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Thomas Richter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Maier', with a stylized, cursive script.

Peter Maier

Anlage

STELLUNGNAHME zum Regierungsentwurf im Einzelnen:

I. Zu Artikel 1

Zu § 1 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

- „(2) Investmentfonds sind Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch
1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind,
 2. Kapitalgesellschaften, denen ~~nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat,~~ eine operative unternehmerische Tätigkeit **gesetzlich** untersagt ist und die **nicht wegen eines ausschließlich unmittelbaren, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks** keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind, und
 3. **Alternative Investmentfonds, die** von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ~~verwaltete Investmentvermögen~~ nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs **verwaltet werden.**“

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf steuerbefreite Kapitalgesellschaften.

Die Klarstellung, dass auch Konzernfonds im Anwendungsbereich des InvStG einbezogen sind, sollte deutlicher gefasst werden.

2. Wir regen an, Absatz 3 wie folgt zu ändern und einen neuen Absatz 3a einzufügen:

- „(3) Keine Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 2. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, es sei denn es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds nach § 53,
 3. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
 4. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben, **und**



5. REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Absatz 1 des REIT-Gesetzes und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach § 19 Absatz 5 des REIT-Gesetzes,
6. **verwaltete Vermögen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes, und**
7. **interne Fonds im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der ab 2016 geltenden Fassung.**

Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen gelten nicht als Personengesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 2.“

„(3a) Keine Anteile an Investmentfonds sind insbesondere

1. **Kapitalforderungen, bei denen weder eine Rückzahlung des Kapitalvermögens noch ein gesondertes Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung eines Bezugswertes richtet, sofern der Emittent dem Anleger nicht verspricht, die Anlegergelder in die Bezugswerte zu investieren, und**
2. **Kapitalforderungen, bei denen eine Rückzahlung des Kapitalvermögens und ein gesondertes fixes oder variables Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird.“**

Begründung:

Derzeit gibt es zahlreiche Zertifikate, bei denen keine eindeutige Qualifikation als Kapitalforderung i.S.d. § 20 Absatz 1 Satz 7 EStG oder als AIF im Sinne des KAGB möglich ist. Dies gilt für viele ausländische Instrumente, aber auch eine gewisse Anzahl von inländischen Papieren. WM Datenservice stuft diese Zertifikate als "AIF im Zweifel" ein. Die Einstufung von WM Datenservice, die heute Auswirkungen auf die Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen nach § 1 Absatz 1b InvStG hat, hätte weitreichendere Folgen (z.B. Vorbelastung mit 15% KSt, Vorabpauschale und Bereitstellung der erforderlichen Steuerliquidität). Daher sollte eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Zertifikate, bei denen „die Bank in der Verwendung der Anlegergelder frei ist und dem Anleger nicht verspricht, die Anlegergelder etwa in die dem selbsterstellten Index oder dem Referenzportfolio zugrundeliegenden Vermögenswerte zu investieren“ (Tz. I.6 des BaFin-Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens", Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015) im weiten Sinne nicht als Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes gelten. Um keine weiteren Zweifel in Bezug auf „normale“ Kapitalforderungen auszulösen, sollte in diesem Zusammenhang gleich gesetzlich klargestellt werden, dass diese ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des InvStG unterliegen.

Die hierzu vorgesehenen Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind hingegen nicht ausreichend. Da nach § 2 Absatz 1 InvStG-Reg-E auf die aufsichtsrechtlichen Begriffsbestimmungen zurückzugreifen ist, wäre es ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Rechtsanwender naheliegend, auf die BaFin-Verlautbarungen zurückzugreifen. Diese schließen jedoch nicht jedes



Zertifikat (= Schuldverschreibung) als AIF-Anteil aus. Vielmehr führt die BaFin aus, dass es nicht darauf ankommt, in welcher Form der Anleger an dem Vermögen beteiligt ist und die Beteiligung des Anlegers gesellschaftsrechtlich, mitgliedschaftlich oder schuldrechtlicher Natur sein kann. „Folglich ist jede Art der Beteiligung des Anlegers denkbar (z.B. stille Beteiligung, Genussrecht oder Schuldverschreibung)“; Tz. I.1 des BaFin-Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens", Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015.

Es ist sogar aufgrund § 1 Absatz 2 Nummer 1 InvStG Reg-E fraglich, ob ein Vermögensverwaltungsmandat als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes angesehen werden kann, da ein separiertes Vermögen in Form eines treuhänderisch verwalteten Depots als Organismus für gemeinsame Anlagen angesehen werden könnte. Da dies weder von der Finanzverwaltung noch von den betroffenen Kunden und Kreditinstituten gewünscht sein dürfte, muss gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass Vermögensverwaltungsmandate (= Vermögen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung) keine Investmentfonds sind.

Die hierzu vorgesehenen Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind hingegen nicht ausreichend. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung werden die Zweifel auch nicht durch die Auslegung des Begriffs „Organismus für gemeinsame Anlagen“ ausgeräumt, weil es steuerlich ausreichen soll, wenn lediglich ein Anleger beteiligt sein kann. Damit kann es auch nicht mehr auf „gemeinsame Anlagen“ ankommen. Was verbleibt ist der „Organismus“, der jedoch nach Auffassung der BaFin lediglich ein rechtlich oder wirtschaftliches gepooltes Vermögen darstellt; Tz. I.1 des BaFin-Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens", Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die buchhalterische Separierung von Depots, die im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten für Anleger verwaltet werden, bereits ein wirtschaftlich gepooltes Vermögen darstellen könnte.

Ebenfalls sollte gesetzlich klargestellt werden, dass interne Fonds i.S.d. § 124 VAG in der ab 2016 geltenden Fassung keine Investmentfonds sind.

Zu § 2 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Ein Dach-Investmentfonds **beziehungsweise Dach-Spezial-Investmentfonds** ist ein Investmentfonds **beziehungsweise ein Spezial-Investmentfonds**, ~~der soweit er~~ Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds **beziehungsweise Spezial-Investmentfonds** (~~Ziel-Investmentfonds~~) hält. **Ziel-Investmentfonds beziehungsweise Ziel- Spezial-Investmentfonds ist der Investmentfonds beziehungsweise Spezial-Investmentfonds, an dem der Dach-Investmentfonds beziehungsweise Dach-Spezial-Investmentfonds Investmentanteile hält.** ~~Ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds (Ziel-Spezial-Investmentfonds) hält.“~~

Begründung:

Klarstellung.

Die aktuelle Investmentpraxis von inländischen Dach-Spezial-Investmentfonds bzw. Dach-Investmentfonds sieht vor, dass sich diese auch neben anderen Investments an inländischen Investmentfonds (aufsichtsrechtlich offene Publikumsfonds) bzw. Spezial-Investmentfonds beteiligen. Durch die oben vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass z. B. das Halten von Investmentanteilen durch einen Dach-Spezial-Investmentfonds an einem Ziel-Investmentfonds (aufsichtsrechtlich offene Publikumsfonds) weiterhin möglich ist.

Außerdem soll für Zwecke des § 30 Absatz 4 erreicht werden, dass ein Ziel-Spezial-Investmentfonds, der einen ETF-Anteil hält, nur hinsichtlich dieses ETF-Anteils „intransparent“ und nur insoweit zum Dach-Spezial-Investmentfonds wird.

2. Wir regen an, Absatz 7 wie folgt zu fassen:

~~„Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.“~~

„Mischfonds der Kategorie I sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 5 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Mischfonds der Kategorie II sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 10 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Mischfonds der Kategorie III sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 15 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Mischfonds der Kategorie IV sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.“

Begründung:

Für Mischfonds, die derzeit typischerweise Aktienquoten zwischen 0 und 100% haben können, ist das vorgesehene Konzept zumindest weiter zu verfeinern, um auch Anlegern in Mischfonds mit geringen



Aktien-Mindestquoten eine Teilfreistellung vermitteln zu können. Nur eine Mischfondskategorie mit einer Aktienquote von mindestens 25% wird für viele Mischfonds eine Anpassung der Anlagebedingungen unmöglich machen. Damit würden letztlich Steuererhöhungen einhergehen, die nicht gerechtfertigt sind.

3. Wir regen an, Absatz 8 Nummer 3 und Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von ~~54~~ **75** Prozent des Wertes des Investmentanteils oder

4. Investmentanteile an Mischfonds **der Kategorie I** in Höhe von ~~25~~ 10 Prozent des Wertes des Investmentanteils, **Investmentanteile an Mischfonds der Kategorie II in Höhe von 20 Prozent des Wertes des Investmentanteils, Investmentanteile an Mischfonds der Kategorie III in Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentanteils und Investmentanteile an Mischfonds der Kategorie IV in Höhe von 50 Prozent des Wertes des Investmentanteils.**“

Begründung:

Die Anpassungen sind für Dachfonds notwendig, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Aktienteilfreistellung von Aktienfonds oder Mischfonds vermitteln zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dachfonds aufgrund von Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen nicht in der Lage sind, zu 100% in Zielfonds investiert zu sein. D.h. selbst wenn ein Dachfonds ausschließlich in Aktien-Zielfonds investiert, könnte er nach dem Regierungsentwurf nicht die Aktienteilfreistellung für Aktienfonds vermitteln, weil er praktisch gezwungen ist, in geringem Umfang auch Barmittel zu halten. Entsprechendes gilt für Dachfonds, die in Mischfonds investieren. Ferner sind die vorgeschlagenen Mischfondskategorien für Dachfonds zu berücksichtigen.

4. Wir regen an, in Absatz 11 einen neuen Satz anzufügen:

„**Beträge nach § 11 Absatz 1 sind keine Ausschüttungen.**“

Begründung:

Klarstellung.



Zu § 5 InvStG-Reg-E

Wir regen an, den Verweis auf § 194 bis 207 AO anzupassen.

Begründung:

Verbindliche Auskünfte im Rahmen einer Bp sollten möglich sein.



Zu § 5a InvStG-Reg-E – neu

Wir regen an, nach § 5 folgenden § 5a einzufügen:

„Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es dürfen abweichende Geschäftsjahre gebildet werden.“

Begründung:

Investmentfonds haben regelmäßig ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr. Der Umstand, dass aufgrund der Systemumstellung einmalig ein Rumpfgeschäftsjahr mit Ende Kalenderjahr eingeführt werden muss, darf nicht zwangsläufig dazu führen, dass zukünftig steuerlich keine abweichenden Geschäftsjahre mehr geführt werden dürfen. Die Fondsadministration würde andernfalls sehr erschwert werden.



Zu § 6 InvStG-Reg-E

Wir regen an, Absatz 4 Satz 3 zu streichen und Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten **innerhalb der Frist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.**“

Begründung:

Die geltende Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist ist beizubehalten, um keine Steuererhöhung im Vergleich zum geltenden Recht zu erzielen. Ansonsten würden offene Immobilienfonds im Vergleich zur Anlage in geschlossenen Fonds oder der Direktanlage schlechter gestellt. Damit würden insbesondere Privatanleger benachteiligt, die sich keine Direktanlage oder Anlage in geschlossenen Fonds leisten können.

Eine Steuerpflicht dieser Erträge ist auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt, da deutsche wie ausländische Fonds § 15 InvStG-Reg-E erfüllen müssen, um nicht der Gewerbesteuer zu unterliegen. Dies wird auch in der Praxis angestrebt werden. Vor diesem Hintergrund werden auch ausländische Immobilienfonds keine gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG erzielen, sondern lediglich Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 oder 8 EStG.

Falls eine Fortführung des bestehenden Rechts nicht möglich ist, muss eine anderweitige Entlastung der offenen Immobilienfonds vorgesehen werden. Insbesondere wäre es sachgerecht, die deutschen Immobilien mit den Verkehrswerten zum 1.1.2018 als angeschafft gelten zu lassen. Hierdurch würde verhindert, dass bis zum 31.12.2017 erwirtschaftete stille Reserven – quasi rückwirkend – steuerpflichtig werden. Da offene Immobilienfonds zur Ermittlung der Anteilepreise ohnehin Verkehrswerte ihrer Immobilien durch unabhängige Sachverständige zeitnah ermitteln lassen müssen, würden die notwendigen Verkehrswerte zur Verfügung stehen. Hierfür gibt es Vorbilder: So hat die Niederlande 2000/2001 ihr Steuerrecht geändert. Bis Ende 2000 konnten z.B. deutsche Immobilienfonds in den Niederlanden steuerfreie Gewinne aus dem Verkauf niederländischer Immobilien erzielen, seit dem 1.1.2001 sind diese Gewinne steuerverhaftet. Dabei erfolgte die Umstellung, indem steuerlich zum 1.1.2001 die Marktwerte angesetzt wurden. Auch in Deutschland gibt es ein Vorbild für die skizzierte Vorgehensweise. Ehemals steuerbefreite gemeinnützige Wohnungsunternehmen wurden zum 1.1.1990 bzw. 1.1.1991 körperschaftsteuerpflichtig. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Aufstockung der steuerlichen Buchwerte; zu Einzelheiten s. BMF-Schreiben vom 22.11.1991. Zusätzlich sollte durch die Einführung einer Regelung entsprechend § 6b EStG für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, stille Reserven auf Ersatzobjekte zu übertragen. Dies wäre auch systemkonform, da Investmentfonds mit ihren inländischen Immobilienerträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig werden sollen und andere körperschaftsteuerpflichtige Anleger ebenfalls von § 6b EStG Gebrauch machen können.

Zu § 8 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Einkünfte nach § 6 Absatz 2 sind auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit, soweit

1. an dem Investmentfonds Anleger, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat beteiligt sind oder
2. die Anteile an dem Investmentfonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden **oder**
3. **an dem Investmentfonds Anleger, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat beteiligt sind oder**
4. **an dem Investmentfonds nicht natürliche Personen beteiligt sind, bei denen die Investmentanteile unmittelbar und ausschließlich der Deckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen oder Wertguthaben nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch dienen, oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.“**

Begründung:

Die Liste der begünstigten Anleger muss noch ergänzt werden um Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, CTAs und Pensionsfonds. Zwar ist im Hinblick auf fondgebundene Lebensversicherungen eine pauschale Teilfreistellung als Ausgleich für eine Vorbelastung auf der Fondsebene in § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG-Reg-E vorgesehen – was wir auch grundsätzlich begrüßen –, hierdurch wird jedoch nicht in allen Fällen ein Ausgleich erreicht.

Diese Anleger sind genauso schützenswert wie die Anleger, die nach dem Regierungsentwurf begünstigt werden sollen, um ungewollte Steuererhöhungen zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als gerade diese Investoren unter dem niedrigen Zinsniveau leiden und weitere Einbußen der Renditen die Gesamtsituation weiter verschärfen.

Im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung sind dringend entlastende Anpassungen vorzusehen, um eine – auch vom Gesetzgeber – ungewollte Belastung von volkswirtschaftlich besonders förderungswürdigen Instrumenten zur betrieblichen Altersvorsorge zu vermeiden.

Generell sollte das Erstattungsverfahren bei Riester-/Rürup-Produkten überdacht werden und anstelle des Erstattungsverfahrens eine Regelung analog § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG i.d.F. des Regierungsentwurfs vorgesehen werden. Hierzu haben wir zu § 22 EStG einen entsprechenden Vorschlag entwickelt (s.u.).



2. Wir regen an, Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 setzt voraus, dass

1. der Anleger seit mindestens drei Monaten **vor dem Zufluss** zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur **physischen** Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht, und
2. der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.“

Begründung:

Konkretisierung des Beginns der 3-Monatsfrist. Klarstellung, dass Übertragungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften gemeint sind und nicht Übertragungen im Zusammenhang mit allgemeinen Absicherungsgeschäften.

Zu § 9 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ist nachzuweisen durch

1. eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder
2. eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung 1) und
3. eine von der depotführenden Stelle des Anlegers nach Ablauf des Kalenderjahres nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Investmentanteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs oder der Veräußerung von Investmentanteilen während des Kalenderjahres (Investmentanteil-Bestandsnachweis).

Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 ist nachzuweisen durch

1. eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes oder
2. eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern nach § 44a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung 2) und
3. einen Investmentanteil-Bestandsnachweis.

Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 ist nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle (Befreiungsbescheinigung 3) und einen Investmentanteil-Bestandsnachweis.

Die Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 2 ist nachzuweisen durch

1. eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes oder
2. eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern nach § 44a Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung 4) und
3. einen Investmentanteil-Bestandsnachweis.“

Begründung:

Folgeanpassung an den neuen Absatz 1. Unabhängig von der Folgeanpassung fehlt es im Regierungsentwurf an einer Regelung analog § 9 Absatz 1 InvStG für die Fälle des § 8 Absatz 2 InvStG.

2. Wir regen an Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die **Eine** Befreiungsbescheinigung ist nur auszustellen, wenn der ausländische Anleger die Vergleichbarkeit nachweist. ~~Eine Vergleichbarkeit setzt voraus, dass der ausländische Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).~~ § 7 Absatz 4 ist auf die Befreiungsbescheinigungen entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Da das BZSt die Vergleichbarkeit der verschiedenen o.g. ausländischen Anlegergruppen anhand geeigneter Unterlagen prüfen muss, sind die Vorgaben zu den Voraussetzungen der Vergleichbarkeit in Einzelfällen entbehrlich.

Zu § 10 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen ausgeschlossen ist an Anleger, die nicht in § 8 Absatz 1 oder 2 genannt sind, ausschließen.“

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Klarstellung. Da auch nach § 14 Absatz 3 InvStG-Reg-E eine Übertragung von Anteilen von einem steuerbegünstigten Anleger auf einen anderen steuerbegünstigten Anleger keine Haftung auslösen soll, sollte § 10 Absatz 3 InvStG-Reg-E entsprechend angepasst werden.

2. Wir regen an, Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Anleger haben ihre das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegenüber dem Investmentfonds nachzuweisen. Zum Nachweis der Steuerbefreiung hat

1. ein Anleger nach § 8 Absatz 1 Nummern 1, 3 oder 4 oder Absatz 2 eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 an den Investmentfonds zu übermitteln und
2. der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags gegenüber dem Investmentfonds mitzuteilen, dass er die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt.“

Begründung:

Folgeanpassung zu § 8 Absatz 1.

3. Wir regen an, einen neuen Absatz anzufügen:

„(6) Dach-Investmentfonds im Sinne des Absatzes 1 gelten als steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 oder Absatz 2.“

Begründung:

Wenn an einem Dach-Investmentfonds ausschließlich begünstigte Anleger beteiligt sind, dann muss er selbst als begünstigter Anleger der Ziel-Investmentfonds gelten, damit die Anleger des Dach-Investmentfonds im Vergleich zur unmittelbaren Investition in die Ziel-Investmentfonds nicht schlechter gestellt werden.



Zu § 11 Absatz 2 InvStG-Reg-E

Wir regen an, § 11 Absatz 2 so zu ändern, dass auf die allgemeinen Regelungen der AO Bezug genommen wird.

Begründung:

Die Zweijahresfrist für die Erstattung der Kapitalertragsteuer ist zu streichen, da beispielsweise Ergebnisse aus Betriebsprüfungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.



Zu § 12 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Investmentfonds hat den steuerbegünstigten Anlegern einen Betrag in Höhe der aufgrund der §§ 8 und 10 nicht erhobenen Steuer und der nach § 7 Absatz 5 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstatteten Steuer (Befreiungsbetrag) auszuführen **oder dem Investmentfonds oder der Anteilsklasse im Sinne des § 10 zuzuführen.**“

Begründung:

Neben der Auszahlung sollte bei Investmentfonds oder Anteilsklassen im Sinne des § 10 InvStG-Reg-E vorgesehen werden, dass eine nicht erhobene Steuer im Vermögen eines Investmentfonds verbleibt bzw. bei der Wertermittlung einer Anteilsklasse berücksichtigt wird.

2. Wir regen an, Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Generell sollte das Erstattungsverfahren bei Riester-/Rürup-Produkten überdacht werden und anstelle des Erstattungsverfahrens eine Regelung analog § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG i.d.F. des Regierungsentwurfs vorgesehen werden. Hierzu haben wir zu § 22 EStG einen entsprechenden Vorschlag entwickelt (s.u.).

Zu § 14 InvStG-Reg-E

Wir regen an, Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds haftet für die Steuer, die einem Investmentfonds oder einer Anteilsklasse zu Unrecht erstattet wurde oder bei einem Investmentfonds oder einer Anteilsklasse zu Unrecht nicht erhoben wurde, wenn der gesetzliche Vertreter

1. bei der Geltendmachung einer Steuerbefreiung wusste oder ~~bei Anwendung einer angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können~~ **grob fahrlässig nicht erkannt hat**, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vorlagen, oder
2. zu einem späteren Zeitpunkt erkennt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorlagen, aber die zuständige Finanzbehörde daraufhin nicht unverzüglich unterrichtet. **Der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds haftet nicht für eine zu Unrecht erstattete oder nicht erhobene Steuer in den Fällen des § 10 Absatz 1 und 2, wenn die Anlagebedingungen entsprechend § 10 Absatz 3 ausgestaltet worden sind.**“

Begründung:

Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, sollte anstelle der Verletzung einer angemessenen Sorgfalt die grobe Fahrlässigkeit treten. Grobe Fahrlässigkeit ist in auch Absatz 3 genannt und aus den allgemeinen Haftungsnormen (z.B. § 69 und § 72 AO) bekannt. Wenn die Anlagebedingungen entsprechend den Vorgaben des § 10 Absatz 3 InvStG-Reg-E ausgestaltet sind und danach nur begünstigte Anleger an dem Investmentfonds oder der Anteilsklasse beteiligt sein dürfen, darf der KVG kein Haftungsrisiko verbleiben, wenn ein begünstigter Anleger – vertragswidrig – seine Anteile auf einen nicht begünstigten Anleger überträgt.

Zu § 15 InvStG-Reg-E

Wir regen an, § 15 wie folgt zu fassen:

„(1) Investmentfonds gelten als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn

1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und
2. er seine Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten **jedenfalls** als erfüllt, wenn die Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.

(4) ~~Die gewerbliche Tätigkeit~~ **Die im wesentlichen Umfang betriebene aktive unternehmerische Bewirtschaftung** eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben **aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung** zu ermitteln. **Dabei sind alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Einnahmen stehenden Werbungskosten zu berücksichtigen.** Der so ermittelte Gewinn ist der Gewinn nach § 7 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes zur Ermittlung des Gewerbeertrags.“

Begründung:

Klarstellung.

Die Rechtsfolge der Gewerbesteuerpflichtigkeit des Investmentfonds soll eintreten, wenn Absatz 2 nicht erfüllt ist. Absatz 3 setzt lediglich aus Vereinfachungsgründen eine Unbedenklichkeitsgrenze für gewerbliche Einkünfte fest.

In Absatz 4 sollte klargestellt werden, dass nicht die gewerbliche Tätigkeit, sondern die aktive unternehmerische Bewirtschaftung im wesentlichen Umfang einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bildet. Im Hinblick auf die Ermittlung des Gewinns sollte zudem deutlich geregelt werden, dass alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftungen stehenden Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Zu § 16 InvStG-Reg-E

Wir regen, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Investmenterträge sind nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Vorabpauschalen sind nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile gehalten werden

1. im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz **oder zur Finanzierung von Wertguthaben nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs**
2. von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes oder
3. von Kranken- oder Pflegeversicherungsunternehmen zur Sicherung von Altersrückstellungen.

Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, und bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, erhöht die Vorabpauschale die bewertungsfähigen steuerlichen Anschaffungskosten.“

Begründung:

Neben den Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge sollten auch Investmentanteile zur Finanzierung von Wertguthaben nach dem SGB IV von der Vorabpauschale befreit werden. Ferner ist klarzustellen, dass sich bei Anteilen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, die Vorabpauschale die steuerlichen Anschaffungskosten erhöht.

Zu § 17 InvStG-Reg-E

Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen und einen neuen Absatz 1a einzufügen:

„(1) Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Zur Ermittlung dieses Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs. Satz 1 ist höchstens für einen Zeitraum von ~~fü~~**n****z****w****a****n****z****i****g** Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, anzuwenden. **Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt aufgelöst werden und konzeptionell während ihrer Laufzeit investmentrechtlich Substanzbeträge ausschütten sollen, sind entsprechend Satz 1 zu behandeln; anstelle des 20-Jahreszeitraums nach Satz 4 tritt die in den Anlagebedingungen vereinbarte Laufzeit.**

(1a) Neben den Fällen des Absatzes 1 sind Steuererstattungen nach § 44b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und bei Anteilen, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden, zudem Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten keine Erträge, es sei denn, dass es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt.“

Begründung:

Bei offenen Immobilienfonds kann eine Begrenzung des Abwicklungsregimes auf 5 Jahre dazu führen, dass ggf. noch nicht alle Immobilien im Interesse der Anleger veräußert werden konnten. Die Grenze ist daher großzügiger auszugestalten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass wg. ausländischen Betriebsprüfungen Liquidität im Fonds gehalten werden muss.

Die Besteuerung der gesamten Ausschüttung führt dazu, dass auch ggf. ausgekehrtes Kapital grundsätzlich im Ausschüttungszeitpunkt zu versteuern wäre. Im aktuellen System wird eine steuerlich neutrale Behandlung von Kapital durch einen entsprechenden steuerlichen Ausweis von Substanz sichergestellt. Insbesondere in Fällen, in denen konzeptbedingt ein nicht unerheblicher Teil Substanz ausgeschüttet werden muss (z.B. bei einem für insbesondere Altersvorsorgezwecke in einem im Fonds umgesetzten Entnahmeplan mit Kapitalverzehr zum Laufzeitende) oder Substanzausschüttungen im Rahmen eines mehrjährigen Liquidationsvorgangs an Anleger gezahlt werden, kann dies zu einer erheblichen, nicht gerechtfertigten Besteuerung der Vermögenssphäre führen.

Wir regen daher an, insoweit Substanzauskehrungen weiterhin zuzulassen.

Die vorgeschlagene Anpassung widerspricht auch nicht der Umstellung auf ein intransparentes System. So sieht z.B. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG ebenfalls Substanzauszahlungen aus Kapitalgesellschaften nicht als Dividenden an.



In diesem Zusammenhang sollten auch für Privatanleger Ausschüttungen von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist weiterhin steuerfrei gestellt werden, um den Gleichlauf mit der Direktanlage und den Status Quo zu wahren. Die Information über die in der Ausschüttung enthaltenen begünstigten Veräußerungsgewinne kann z.B. über eine Veröffentlichung des relevanten Betrages im Bundesanzeiger erfolgen. Hilfsweise regen wir an, die Immobilienteilfreistellung pauschal um weitere 10 %-Punkte zu erhöhen, um eine Steuererhöhung zu vermeiden. Zumindest müssen aber Renditeeinbußen aufgrund der Besteuerung der Veräußerungsgewinne auf der Fondsebene abgedeckt werden – hierzu wäre ein Hochschreiben der Buchwerte zum 1.1.2018 und die Gewährung des § 6b EStG notwendig (s. Ausführungen zu § 6 Absatz 4 InvStG-Reg-E).



Zu § 20 InvStG-Ref-E

1. Wir regen an, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bei Mischfonds **der Kategorie IV** ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen. **Bei Mischfonds der Kategorie III sind 30 Prozent der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen. Bei Mischfonds der Kategorie II sind 20 Prozent der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen. Bei Mischfonds der Kategorie I sind 10 Prozent der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen.**“

Begründung:

Für Mischfonds, die derzeit typischerweise Aktienquoten zwischen 0 und 100% haben können, ist das Konzept zumindest weiter zu verfeinern, um auch Anlegern in Mischfonds mit geringen Aktien-Mindestquoten eine Teilfreistellung vermitteln zu können. Nur eine Mischfondskategorie mit einer Aktienquote von mindestens 25% wird vielen Mischfonds eine Anpassung der Anlagebedingungen unmöglich machen. Damit würden letztlich Steuererhöhungen einhergehen, die nicht gerechtfertigt sind.

Die vorgeschlagenen Mischfonds der Kategorie IV entsprechen den im Regierungsentwurf vorgesehenen Mischfonds. Bei den vorgeschlagenen Mischfonds der Kategorien I bis III sind Aktienteilfreistellungen entsprechend geringer anzusetzen.

2. Wir regen an, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Steuerfrei sind bei Immobilienfonds (Immobilienteilfreistellung)

1. ~~60~~ **70** Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden, ~~oder~~
2. **80 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften und fortlaufend mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentfonds in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften angelegt werden, oder**
3. ~~80~~ **90** Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften angelegt werden.

Auslands-Immobilien-Gesellschaften sind Immobilien-Gesellschaften, die ~~ausschließlich~~ **direkt oder indirekt** in ausländische Immobilien investieren. Die Anwendung der Immobilienteilfreistellung schließt die Anwendung der Aktienteilfreistellung aus.“

Begründung:

Um eine Anpassung der Anlagebedingungen aufsichtsrechtlich den Weg zu ebnen, ist es notwendig, im KAGB eine korrespondierende Übergangsregelung zu verankern, die wie folgt ausgestaltet werden könnte: "Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Anlagebedingungen für die am (Datum des Inkrafttretens des InvStG) bestehenden Immobilien-Sondervermögen ändern, um die Voraussetzungen für eine Immobilienteilfreistellung gemäß § 20 Absatz 3 Investmentsteuergesetz für das Immobilien-Sondervermögen zu erfüllen. Für die Genehmigung der Änderung gilt § 163 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 7 nicht, wenn die Änderung der Anlagebedingungen mit der tatsächlichen Zusammensetzung des Immobilien-Sondervermögen zum Zeitpunkt der Einreichung des Erlaubnisanspruchs vereinbar ist." Ohne solch eine begleitende Änderung des KAGB droht das steuerrechtliche Teilfreistellungskonzept ins Leere zu gehen.

Eine abstrakte Berechnung der Steuerbelastung nach Teilfreistellung – ohne Berücksichtigung der Niedrigzinsphase – ergibt, dass die Freistellungsquoten von 60% bzw. 80% für Immobilienfonds nicht ausreichen dürften, um die steuerliche Vorabbelastung (bei ausländischen Immobilien ca. 20 – 40%, bei inländischen Immobilien 15%) zu kompensieren (Vergleichsgröße ist die derzeitige Steuerbelastung von 26,375% auf Kapitalerträge). Insbesondere Immobilienfonds, die mindestens zu 25% im Ausland investieren, erhalten durch die Freistellung von 60% keine ausreichende Kompensation. Dies gilt insbesondere auch für Immobilienfonds mit einem Auslandsanteil von über 51% mit 80% Freistellung. Die Direktinvestition in ausländische Immobilien führt derzeit in der Mehrzahl der Fälle zu einer DBA-Freistellung in Deutschland. Durch die Gesetzesänderung wird diese Steuerfreiheit aufgehoben und eine Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte eingeführt.

Die Freistellungsquoten sollten für Immobilienfonds, die zu mindestens 25% in ausländische Immobilien investieren, um einen Zwischenwert ergänzt werden, der zwischen den anderen beiden Teilfreistellungsprozentsätzen liegt. Um zu keiner Steuererhöhung im Vergleich zum geltenden Recht zu kommen, muss die Immobilienteilfreistellung in folgender Höhe festgelegt werden:

- 70% für Immobilienfonds allgemein,
- 80% für Fonds, die zu mindestens 25% im Ausland investieren und
- 90% für Fonds, die zu mindestens 51% im Ausland investieren.

Für die Anlauf- und Abwicklungsphase (ab Kündigung des Verwaltungsmandats) sollte es auf die beabsichtigte Investition in (Auslands-) Immobilien bzw. die bisherige Investition ankommen. Dies sollte in einem begleitenden BMF-Schreiben geregelt werden.

Sollten Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist für Privatanleger steuerpflichtig werden, müsste hierfür ein Ausgleich in Form von weiteren 10%-Prozentpunkten zu den o.g. Teilfreistellungsätzen gewährt werden. Zumindest müssen aber Renditeeinbußen aufgrund der Besteuerung der Veräußerungsgewinne auf der Fondsebene abgedeckt werden – hierzu wäre ein Hochschreiben der Buchwerte zum 1.1.2018 und die Gewährung des § 6b EStG notwendig (s. Ausführungen zu § 6 Absatz 4 InvStG-Reg-E).



3. Wir regen an, die Anwendung des Absatzes 4 für Dach-Investmentfonds und Spezial-Dach-Investmentfonds zu streichen. Der Nachweis sollte anhand des Jahresberichts geführt werden können.

Begründung:

Redaktionell. Der Wortlaut der Vorschrift zielt nicht auf Dachfonds als Anleger ab.

4. Wir regen an, in Absatz 5 nur auf die Absätze 1 und 2 zu verweisen.

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, die Immobilienteilfreistellung für Zwecke der Gewerbesteuer nur zur Hälfte anzusetzen. Die Immobilienteilfreistellung soll insbesondere auch pauschal die DBA-Freistellung abdecken. Die DBA-Freistellung gilt jedoch auch für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Hinblick auf die inländischen Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung inländischer Immobilien ist zu berücksichtigen, dass ansonsten die einfache oder die erweiterte Kürzung nach § 9 Nummer 1 GewStG ins Leere laufen würde.



Zu § 21 InvStG-Reg-E

Wir regen an, § 21 zu streichen.

Begründung:

Eine Anwendung einer zu § 3c Absatz 2 EStG vergleichbaren Regelung auf der Anlegerebene ist nicht sachgerecht, weil hierdurch zusätzliche Belastungen im Vergleich zum bestehenden Recht ausgelöst würden. Falls steuersystematisch die Notwendigkeit gesehen wird, auf der Anlegerebene eine zu § 3c Absatz 2 EStG vergleichbare Regel anzuwenden, müssten die Teilfreistellungen weiter erhöht werden, um unter dem Strich eine vergleichbare Steuerbelastung wie im aktuellen Recht zu gewährleisten.



Zu § 24 InvStG-Reg-E

Wir regen an, dass entsprechend dem geltenden Recht ein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds nach 3 Jahren erfolgen kann.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist nicht angemessen. Zur Erreichung des angestrebten Zwecks ist die vorgeschlagene Abmilderung ebenfalls geeignet.

Zu § 26 InvStG-Reg-E

Wir regen an, § 26 wie folgt zu fassen:

„Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 ~~und 3~~ erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:

1. Der Investmentfonds **oder der Verwalter** ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für **Alternative Investmentfonds, die von** AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs **verwaltet werden**, als erfüllt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:
 - a) Wertpapiere ~~im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs,~~
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 **in Verbindung mit § 235 Absatz 1** des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - h) ~~Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 2 bis 8 erfüllen~~ **Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,**
 - i) ~~Spezial-Investmentanteile,~~
 - i) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - j) Edelmetalle,
 - k) unverbriefte Darlehensforderungen und



I) ~~Beteiligungen an Kapitalgesellschaften~~ **Unternehmensbeteiligungen**, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

5. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in ~~Beteiligungen an Kapitalgesellschaften~~ **Unternehmensbeteiligungen** investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, ~~die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1~~ dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. ~~Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.~~

6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an

- a) Immobilien-Gesellschaften,
- b) ÖPP-Projektgesellschaften,
- c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist **und**
- d) **Investmentvermögen nach Nummer 4 Buchstabe h.**

7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.

8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn

- a) die natürlichen Personen **aus der Beteiligung an der Personengesellschaft Einkünfte im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes erzielen** ~~ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,~~
- b) die Beteiligung natürlicher Personen auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder
- c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages] erworben wurde.

Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem [einsetzen: Datum der Beschlussfassung der Bundesregierung] erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem [einsetzen: Datum der Beschlussfassung der Bundesregierung] erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.

9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen.
10. Die vorstehenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) gehen aus den Anlagebedingungen hervor.“

Begründung:

a) Redaktionell

§ 26 Nummer 1 ist an § 1 Absatz 1b Nummer 1 InvStG und entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 3 sprachlich anzupassen (s.o.).

b) Wertpapierbegriff des § 284 KAGB ist steuerlich zu übernehmen

Eine Begrenzung von erwerbbaaren Wertpapieren auf die Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB ist unnötig und unverhältnismäßig. Der Spezialfonds darf keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung seiner Vermögensgegenstände betreiben, sämtliche Gewinne sollen bei Ausschüttung oder Thesaurierung spätestens 15 Jahre nach ihrer Entstehung auf der Anlegerebene zugerechnet werden und auf der Anlegerebene sollen natürliche Personen in der Regel ausgeschlossen sein. Das Besteuerungssubstrat ist damit gesichert. Es gibt keinen erkennbaren Grund, weshalb insoweit vom Aufsichtsrecht (§ 284 Absatz 2 Nummer 2 a KAGB) abgewichen werden sollte. Der Begriff der Wertpapiere nach § 284 Absatz 2 Nummer 2 a KAGB ist umfassend im Sinne des wirtschaftlichen Wertpapierbegriffs zu verstehen, wie er schon im Rahmen des § 2 Absatz 4 InvG zugrunde gelegt wurde. Die einschränkenden Kriterien nach § 193 KAGB, auch in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG, dessen Abbedingung gerade im § 284 Absatz 2 KAGB vorausgesetzt wird, sind für Wertpapiere in Spezial-AIF damit nicht relevant. Somit bleiben im Wesentlichen die den wirtschaftlichen Wertpapierbegriff prägenden Merkmale.

Vielmehr würde eine Abweichung vom Aufsichtsrecht dazu führen, dass Anlageinstrumente, die von Spezialfonds zur Erreichung der notwendigen Performance derzeit notwendiger- und zulässigerweise gehalten werden, aus rein steuerlichen Gründen veräußert werden müssten. Hierdurch wären erhebliche Transaktionskosten und in marktengen Anlageinstrumenten erhebliche Verluste zu befürchten. Zudem führen Abweichungen zwischen dem aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Wertpapierbegriff zu einer nicht zu rechtfertigenden Einengung des Anlageuniversums insbesondere im Bereich der alternativen Investments, die insbesondere in Anbetracht des Kapitalmarktumfeldes für die Umsetzung der Altersvorsorge von entscheidender Bedeutung sind.

Eine Einengung des Wertpapierbegriffs wirkt in einem Umfeld rückläufiger Renditen zusätzlich kontraproduktiv, da Investoren angesichts dieser Sachlage beinahe zwangsläufig dazu veranlasst werden, über Strukturen und Anlagen im Ausland nachzudenken.

Seit 2004 hat sich im Fondsbereich der "wirtschaftliche Wertpapierbegriff" bewährt. In der Regierungsbegründung zum Investmentgesetz (Anhang, S. 75, linke Spalte) wurde insofern folgendes Verständnis zugrunde gelegt:



"...Nach Nummer 1 können Investmentvermögen nach diesem Gesetz in Wertpapiere investieren. Es handelt sich dabei um einen wirtschaftlichen Wertpapierbegriff, der insbesondere alle Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Investmentvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, und sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere umfasst, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt. Maßgeblich zur Bestimmung von Wertpapieren ist, ob diese nach Sinn und Zweck als solche zu qualifizieren sind; insbesondere sollten Wertpapiere daher liquide und fungibel sein, um als Anlage für eine Investmentvermögen geeignet zu sein. ..."

Die Definition des „Wertpapiers“ nach OGAW-Regeln dient dem Anlegerschutz. Insbesondere soll er sicherstellen, dass der Fonds rücknahmefähig bleibt: Die Retail-Anleger sollen ihre Anteile zurückgeben können, ohne dass irgendwann ein Windhundrennen zwischen ihnen einsetzt. Beim Spezialfonds ist die Situation jedoch typischerweise eine andere: So sind Spezialfonds ganz überwiegend schon Ein-Anleger-Fonds. Wenn mehrere Anleger in einem Spezialfonds investiert sind, handelt es sich ganz überwiegend um Anleger einer Gruppe. In beiden Fällen sind also grundsätzlich gleichgerichtete Interessen vorhanden, anders als beim Publikumsfonds. Zudem gibt es im Spezialfondsbereich die Möglichkeit, bei Auflösung eines Spezialfonds eine Sachauskehr vorzunehmen und damit die Rücknahmefähigkeit der Anteile zu gewährleisten.

Demnach können auch die besonderen Voraussetzungen bei der Wertpapierdefinition nach OGAW-Logik, die obiges Ziel der Rücknahmefähigkeit der Fondsanteile verfolgen, im Spezialfondsbereich entfallen. Hierbei handelt es sich um die Punkte „Liquidität“ und „Übertragbarkeit“.

Die OGAW-Kriterien für ein Wertpapier können in 2 Kategorien unterschieden werden: „am Wertpapier hängend“ und „auf den Gesamtfonds bezogen“. Letztere sind für Spezialfonds von untergeordneter Bedeutung, da dort die Anleger sehr genau wissen, worauf sie sich einlassen. Der Punkt „Liquidität“ ist nach der Auslegung durch ESMA offensichtlich fondsbezogen. Der Punkt „Übertragbarkeit“ scheint zwar auf den ersten Blick wertpapierbezogen zu sein, dient aber eigentlich nur dazu, die Liquidität des Fonds zu sichern, um dessen Vermögensgegenstände veräußern zu können, und ist damit fondsbezogen. Folgerichtig sollten diese auf den Gesamtfonds bezogenen Kriterien nicht allein für steuerliche Zwecke überbewertet werden.

Davon ausgehend, dass im Regierungsentwurf bei der Definition von „Wertpapier“ die Vorstellung zugrunde lag, dass alle Wertpapiere, die für einen OGAW erworben werden dürfen, auch für einen Spezialfonds als steuerlich „gute“ Investments i.S.d. 90%-Grenze anzusehen sein sollen, sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die für einen OGAW erwerbbaaren Wertpapiere nicht nur in § 193 KAGB, sondern auch in § 198 KAGB definiert werden. Ein OGAW darf notierte wie nicht notierte Wertpapiere erwerben. Eine Definition des Begriffs „Wertpapier“ über einen Verweis auf das KAGB müsste demnach ohnehin von „Wertpapiere i.S.d. §§ 193 und 198 KAGB“ sprechen.

Im Übrigen handelt es sich bei den fraglichen Instrumenten (Wertpapieren) oft um Bonds. Wirtschaftlich handelt es sich bei diesen um verbrieftete Darlehensforderungen. Darlehen können für OGAWs grundsätzlich nicht erworben werden, weshalb es auch keine besonderen Regeln unter OGAW für sie gibt. Darlehen sind aber ihrer Natur nach nicht besonders liquide und ggf. auch nur eingeschränkt übertragbar, ohne dass das nach derzeitiger Logik steuerlich schaden soll. Erwirbt ein Spezialfonds



nun solche Darlehen mit entsprechendem Inhalt (anstelle der Bonds), würden die Darlehen auf die 90%-Grenze angerechnet werden. Wäre dasselbe Darlehen allerdings verbrieft und damit ein Wertpapier (was typischerweise für einen Anleger praktischer wäre und im Ausland auch Quellensteuervorteile haben kann), dann dürfte es nicht auf die 90%-Grenze angerechnet werden. Dies wäre ein deutlicher Wertungswiderspruch und würde auch Anlegern wirtschaftlich schaden. Jede Form von Bond muss deshalb immer „qualifizierend“ sein, egal ob verbrieft oder nicht.

Typisch sind auch folgende Beispiele:

1. Anteile an ausländischen offenen Rohstofffonds wie z.B. ZKB-Gold (vgl.:

http://www.six-swiss-exchange.com/funds/security_info_en.html?id=CH0047533523EUR4)

2. Anteile an offenen ausländischen Investmentvermögen, die steuerlich nicht als Zielfonds qualifizieren (z.B. Anteile an ausländischen offenen Immobilienfonds, die im Vergleich zu deutschen offenen Immobilienfonds höhere Fremdfinanzierungsquoten haben).

c) Steuerlich an erwerbbarer Zielfonds im Sinne des Aufsichtsrechts anknüpfen

Ebenso wäre eine Begrenzung der erwerbbarer Zielfonds unnötig und unverhältnismäßig. Sinnvollerweise ist ebenfalls an das Aufsichtsrecht anzuknüpfen. Ansonsten müssten Publikumsfonds § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG-Reg-E in den Anlagebedingungen aufnehmen, damit deren Anteile für Spezialfonds erwerbbar wären. Dies würde den beabsichtigten Vereinfachungseffekt konterkarieren.

d) Steuerlich an erwerbbarer Unternehmensbeteiligungen im Sinne des Aufsichtsrechts anknüpfen

Ein Ausschluss des Erwerbs von Anteilen an Unternehmensbeteiligungen in der Rechtsform von Personengesellschaften ist nicht notwendig, weil in § 34 Absatz 2 InvStG-Reg-E sichergestellt wird, dass Anleger den Abgeltungssteuersatz auf Einkünfte aus diesen Beteiligungen nicht anwenden können. § 26 Nummer 4 j InvStG-Reg-E ist entsprechend an § 284 Absatz 2 Nummer 2 j KAGB anzupassen. § 26 Nummer 5 InvStG-Reg-E ist entsprechend an § 284 Absatz 3 KAGB anzupassen.

e) Probleme im Zusammenhang mit Sonderkündigungsrechten

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das Sonderkündigungsrecht näher definiert werden müsste und im Hinblick auf ausländische Spezialfonds problematisch ist, und dass das geforderte Sonderkündigungsrecht ggf. nicht konform mit der Auslegung von ausländischem Aufsichtsrecht ist und daher ggf. von ausländischen Aufsichtsbehörden beanstandet wird. Faktisch könnte durch die deutsche steuerliche Anforderung und einem entgegenstehenden ausländischem Aufsichtsrecht die Auflage ausländischer Spezialfonds unmöglich gemacht werden.

f) Erbfälle bei natürlichen Personen berücksichtigen

Falls eine natürliche Person, die aus der Spezialfondsanlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt hat, verstirbt und der Erbe keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, sollte hierfür in einem BMF-Schreiben eine Übergangslösung gefunden werden.

Zu § 30 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Körperschaftsteuerpflicht für die inländischen Beteiligungseinnahmen eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen **gemäß § 44 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes** unwiderruflich erklärt, dass den Anlegern des Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausgestellt werden sollen (Transparenzoption). Die Anleger gelten in diesem Fall als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und als Schuldner der Kapitalertragsteuer. **In diesem Fall gelten die inländischen Beteiligungseinnahmen dem Gläubiger im Zeitpunkt der Zurechnung der auf das gesamte Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds bezogenen ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge als zugeflossen.**“

Begründung:

Um Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz der Anleger zu vermeiden und insbesondere Dachfonds administrierbar zu halten, ist es notwendig, wie bei der Beteiligung an Personengesellschaften eine zeitliche Zurechnung frühestens mit Ablauf des Fonds-Geschäftsjahres vorzusehen. Im Übrigen sollte die zeitliche Zurechnung dem Status Quo und damit der Zurechnung der anderen ausschüttungsgleichen Erträgen entsprechen.

U.E. ergibt sich die Definition des Entrichtungspflichtigen derzeit nur über die Gesetzesbegründung. Während man bei Spezialfonds ohne Transparenzoption über § 29 InvStG i.V.m. § 7 InvStG i.V.m. § 44 EStG die Anwendung des § 44 EStG zur Bestimmung des Entrichtungspflichtigen vorgibt, fehlt es für Spezialfonds mit Transparenzoption mangels Anwendung des § 29 an einem entsprechendem Verweis.

2. Wir regen an, Absatz 4 um folgende Sätze zu ergänzen:

„Für die Anwendung der §§ 8 bis 14 ist bei Spezial-Investmentfonds, die an Ziel-Investmentfonds beteiligt sind, auf die steuerbegünstigten Anleger des Spezial-Investmentfonds abzustellen. Abweichend von Satz 1 ist bei der Anwendung des § 8 Absatz 4 Nummer 1 auf den Spezial-Investmentfonds abzustellen.“

Begründung:

Da Spezial-Investmentfonds nach § 26 Nummer 4 h InvStG-Reg-E Investmentanteile halten dürfen, sollte bei der Prüfung der §§ 8 und 10 InvStG-Reg-E und der Einstufung der Anleger auf die Anlegerebene des Spezial-Investmentfonds abgestellt werden, sofern es sich bei den Anlegern des Spezial-Investmentfonds um Anleger handelt, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 InvStG-Reg-E erfüllen. Dies kann jedoch im Hinblick auf die Einhaltung der 3-Monatsfrist nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 InvStG Reg-E nicht gelten – hier muss abweichend auf den Spezial-Investmentfonds abgestellt werden.

Zu § 31 InvStG-Reg-E:

1. Wir regen an, einen neuen Absatz 2 Satz 2 einzufügen:

„Wenn alle Anleger eines Spezial-Investmentfonds einheitlich die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung der Kapitalertragsteuer erfüllen, kann der Spezial-Investmentfonds eine nicht erhobene oder erstattete Kapitalertragsteuer dem Fondsvermögen zuführen.“

Begründung:

Die derzeitige Regelung sieht in jedem Fall eine Auszahlung der nicht erhobenen oder erstatteten Kapitalertragsteuer in Cash oder Anteilen an den Anleger vor. Dies verursacht auf Seiten der Fondsbuchhaltung und Verwahrstellen zusätzlichen Aufwand. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Regelung der heutigen Gesetzeslage bzw. Verwaltungspraxis entsprechen.

2. Wir regen an, in Absatz 3 neben dem Fall der Anrechenbarkeit für einbehaltene Kapitalertragsteuer im Gesetz einen Verweis auf die Anwendung des § 36 Absatz 2a EStG auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds im Falle einer Abstandnahme bei steuerbefreiten Anlegern aufzunehmen.

Begründung:

Klarstellung.



Zu § 32 InvStG-Reg-E

Wir regen an, Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Da steuerlich die deutschen Dividenden den Anlegern unmittelbar zugerechnet werden, Abstandnahmen bereits im Verhältnis Anleger zum Entrichtungspflichtigen und Erstattungen im Verhältnis Anleger zum Finanzamt stattfinden, ist eine Haftung der KVG für fehlerhafte Abstandnahmen oder Erstattungen überzogen.



Zu § 33 InvStG-Reg-E

Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezialfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer gemäß § 50 erhebt, an die zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausstellt **oder gemäß § 50 aufgrund der entsprechenden Anwendung der für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften vom Steuerabzug Abstand nimmt.**“

Begründung:

Es sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass auch dann keine Körperschaftsteuer auf der Fondsebene entsteht, wenn im Rahmen der Anwendung des § 50 InvStG-Reg-E vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann.



Zu § 34 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Auf Spezial-Investmenterträge sind § 2 Absatz 5b, § 20 Absatz 6 und 9, die §§ 32d und 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. **§ 32d des Einkommensteuergesetzes ist im Rahmen des Bestandsschutzes nach § 26 Nummer 8 Buchstabe c anzuwenden, soweit die Erträge des Investmentfonds nicht aus Unternehmensbeteiligungen in der Rechtsform von Personengesellschaften stammen.** § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind vorbehaltlich des § 42 nicht anzuwenden.“

Begründung:

Soweit im Rahmen der Bestandsschutzregelung (§ 26 Nummer 8 Buchstabe c)) natürliche Personen mittelbar über vermögensverwaltende Personengesellschaften beteiligt sind, muss in diesem Rahmen auch noch die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes zulässig sein. Anderenfalls geht die Bestandsschutzregelung faktisch ins Leere. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass Einkünfte aus gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften bei diesen Anlegern letztlich mit dem Abgeltungssteuersatz besteuert werden. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass für den Kapitalertragsteuerabzug durch den Spezial-Investmentfonds auch in diesen Fällen ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz von 15% gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 einzubehalten ist und der Anleger trotz der Regelung des § 32d Absatz 3 EStG die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat.

2. Wir regen an, folgenden Absatz 4 einzufügen:

„(4) **Nicht ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die bewertungsfähigen steuerlichen Anschaffungskosten**“.

Begründung:

Klarstellung.

Zu § 35 InvStG-Reg-E

Wir regen an, § 35 Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Den in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen einzelnen Beträgen stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile gleich. Dies hat keine Auswirkungen auf anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuern, anrechenbare oder abziehbare ausländische Quellensteuern oder Zinsen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes. Werden einem Anleger Erträge ausgeschüttet, die auf Zeiträume entfallen, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet.“

Begründung:

U.E. ist die vorgesehene Regelung zur besitzzeitanteiligen Zurechnung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezialfonds nach § 35 Absatz 6 InvStG Reg-E auf der Anlegerebene extrem aufwendig. Faktisch werden damit Mehr-Anleger-Spezialfonds nicht mehr mit den bestehenden Systemen administrierbar sein, da bei Fonds mit mehreren Anlegern und Käufen/Verkäufen in mehreren Tranchen, was auch üblich ist, schnell hunderte von Einzelsteuerermittlungen notwendig wären. Hierzu ist derzeit keine Fondsbuchhaltungssoftware in der Lage.

Für jeden „wirtschaftlichen“ Anleger müssten die besitzzeitanteiligen Einnahmen und Aufwendungen getrennt auf berechnungstäglicher Basis ermittelt und getrennt gebucht werden. Der größte Teil der Spezial-Investmentvermögen ist aktiv gemanagt. Vielfach handelt es sich um Multimanagerfonds. Die Anzahl an verschiedenen Vermögensgegenständen, eingesetzten Derivaten und Währungen ist sehr hoch. Aufgrund dessen ist die Zuordnung von besitzzeitanteilige Einnahmen und Aufwendungen nur innerhalb der Buchhaltungssysteme sinnvoll abbildbar. Folgende Sachverhalte machen diese Vorgehensweise so extrem aufwendig:

- Sämtliche Ertragszahlungen sind je nach Beteiligungshöhe aufzuteilen.
- Sämtliche Rechnungen sind je nach Beteiligungshöhe aufzuteilen.
- Sämtliche Veräußerungserfolge sind je nach Beteiligungshöhe aufzuteilen.
- Sämtliche Abgrenzungen von Erträgen und Aufwendungen sowie Devisenerfolgen sind berechnungstäglich korrekt zuzuweisen.
- Die besitzzeitanteilige Zuweisung der Einnahmen und Aufwendungen führt bei Ausschüttungen zu unterschiedlichen Ertragsverwendungen und damit zu abweichenden Besteuerungsgrundlagen /Feststellungserklärungen für jeden einzelnen Anleger.
- Unterschiedliche Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne sind aufgrund der Ausschüttungsunterschiede pro wirtschaftlichen Anleger zu führen.
- Unterschiedliche Verlustvortragstöppe sind pro wirtschaftlichen Anleger zu führen.

Die Umsetzungskosten würden sich für die Branche im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich bewegen. Auch die laufenden Kosten für die steuerliche Begleitung/Prüfung der Einzelsteuerermittlungen würden extrem steigen.



Diese Regelung ist auch nicht zur Vermeidung von Gestaltungen angebracht. Stattdessen ist am steuerlichen Ertragsausgleichsverfahren festzuhalten, wobei zur Vermeidung von Gestaltungen Einschränkungen zum geltenden Recht hinzunehmen sind.

Zu § 36 InvStG-Reg-E

Wir regen an, § 36 wie folgt zu fassen:

„(1) Ausschüttungsgleiche Erträge sind folgende nach §§ 37 bis 41 ermittelten positiven Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds nicht zur Ausschüttung verwendet werden:

1. Kapitalerträge nach § 20 des Einkommensteuergesetzes **und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes** mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge **und Gewinne**,
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
3. sonstige Erträge.

Keine ausschüttungsgleichen Erträge sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 30 ausgeübt wurde.

(2) Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge **und Gewinne** sind

1. Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes,
2. Gewinne nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 des Einkommensteuergesetzes; ausgenommen sind Erträge aus Swap-Verträgen, soweit sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme nach Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmt ~~und~~,
3. **Gewinne nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und**
4. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen.

(3) Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 17, 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes fallen.

(4) **Den in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen einzelnen Beträgen stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile gleich. Dies hat keine Auswirkungen auf anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuern, anrechenbare oder abziehbare ausländische Quellensteuern oder Zinsen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.** ~~Die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach § 37 mit der Maßgabe zu ermitteln, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie diese bei Zufluss oder Abfluss der Einnahmen und Werbungskosten Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds halten. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen, und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung.~~

(5) Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge gelten mit Ablauf des fünfzehnten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung als ausschüttungsgleiche Erträge, soweit sie die Verluste der Vorjahre übersteigen und nicht bis zum Ende des fünfzehnten Geschäftsjahres oder in den



vorherigen Geschäftsjahren ausgeschüttet wurden. Absatz 4 ist auf die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nicht anzuwenden.

(6) Wird nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds **ein Beschluss über** eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgenommen, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.“

Begründung:

Gewinne im Sinne des § 17 EStG sind ebenso zu behandeln wie Gewinne im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG. Eine Differenzierung wäre vor dem Hintergrund des Regelungsziels des § 36 Absatz 2 InvStG-Reg-E unverständlich und die administrativen Mehraufwendungen überzogen.

Anstelle der besitzzeitanteiligen Zurechnung sollte weiterhin das steuerliche Ertragsausgleichsverfahren angewendet werden können. Wir verweisen auf die Begründung unseres Petitums zu § 35 Absatz 6 InvStG-Reg-E.

Um den Status Quo fortbestehen zu lassen, ist es ferner erforderlich, weiterhin an einen Beschluss über eine Ausschüttung innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende anzuknüpfen. Ansonsten wird die Frist faktisch verkürzt, wodurch der Zeitdruck auf die aufsichtsrechtliche Abschlussprüfung unnötig erhöht wird.



Zu § 37a InvStG-Reg-E - neu

Wir regen an, nach § 37 einen neuen § 37a einzufügen:

„Werden Investmentanteile über einen oder mehrere Spezial-Investmentfonds gehalten, ist die Teilfreistellung nach § 20 auf der Ebene aller Spezial-Investmentfonds entsprechend der jeweiligen Beteiligung der Spezial-Investmentfonds anzuwenden.“

Begründung:

Ist z.B. ein Dach-Spezial-Investmentfonds an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt, der wiederum Anteile an einem Aktienfonds hält und nimmt der Aktienfonds eine Ausschüttung an den Ziel-Spezial-Investmentfonds vor, die dieser wiederum an den Dach-Spezial-Investmentfonds weiter schüttet, muss gewährleistet sein, dass die mit der Ausschüttung verbundene Teilfreistellung nicht untergeht. Zwar könnte sich in diesem Fall der Ziel-Spezial-Investmentfonds auf § 48 Absatz 6 Nummer 1 InvStG-Reg-E berufen und deshalb die Ausschüttung in seinem Fonds-Teilfreistellungsgewinn berücksichtigen. Der Dach-Spezial-Investmentfonds würde jedoch vom Ziel-Spezial-Investmentfonds – ohne die angeregte Regelung – keine Erträge aus einem Investmentanteil erhalten, „die nach § 20 von der Besteuerung freizustellen sind“. § 48 Absatz 6 Nummer 1 InvStG-Reg-E würde insoweit ins Leere laufen.



Zu § 40 InvStG-Reg-E

Wir regen an, in Absatz 1 folgenden Satz anzufügen:

„Vermögen, das Quelle sowohl von steuerbefreiten Einkünften nach § 43 Absatz 1 als auch Quelle von nicht steuerbefreiten Einkünften ist, ist bei der Ermittlung des Quellvermögens für steuerbefreite Einkünfte nicht zu berücksichtigen.“

Begründung:

Aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen können bei Immobilien die laufenden Einkünfte steuerbefreit sein, während die Gewinne aus der Veräußerung der gleichen Immobilien nicht steuerbefreit sind. Um in diesen Fällen eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, ist eine Regelung in Anlehnung an Punkt 1.a. des BMF-Schreibens zur Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten vom 22.09.2014 aufzunehmen.



Zu § 42 Absatz 2 Satz 3 InvStG-Reg-E

Wir regen an, Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 30 Absatz 3, es sei denn, diese Kapitalerträge wurden vor dem 1. Januar 2018 durch den Spezial-Investmentfonds vereinnahmt.“

Begründung:

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 sowie Satz 2 des EStG (Aktiengewinne), die vor dem 1.1.2018 durch den Spezial-Investmentfonds vereinnahmt wurden, stehen für die Anwendung des § 8b KStG auf Anlegerebene nicht unter dem Vorbehalt des neuen § 30 Absatz 3 InvStG-E und sollten ihre steuerliche Begünstigung unabhängig davon behalten, ob die Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 InvStG-E ab 2018 durch den Spezial-Investmentfonds erfüllt werden.

Zu § 48 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Spezial-Investmentfonds hat bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Abkommensgewinn und den Fonds-Teilfreistellungsgewinn als absolute Werte in **der jeweiligen Fondswährung Euro** zu ermitteln und dem Anleger diese Werte bekannt zu machen. Der Fonds-Aktiengewinn, der Fonds-Abkommensgewinn und der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ändern sich nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen nicht.“

Begründung:

Eine Ausgabe der Fonds-Gewinne in Euro erscheint bei Fonds mit abweichender Fondswährung nicht sinnvoll.

2. Wir regen an, in Absatz 3 folgenden Satz anzufügen:

„Bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns sind Werbungskosten auf Wertveränderungen im Sinne der Nummer 2 nicht zu berücksichtigen.“

Begründung:

Klarstellung.

Entgegen der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 ist gesetzlich klarzustellen, dass von unrealisierten Wertveränderungen und unrealisierten Anleger-Aktiengewinnen keine anteiligen Werbungskosten abzuziehen sind. Die Werbungskostenverteilung nach § 40 InvStG Reg-E sieht eine solche Zuordnung nicht vor und auch nach der aktuellen Praxis zum Werbungskostenabzug für Aktien-/Immobilien Gewinne erfolgt keine Zuordnung von Werbungskosten zu noch nicht realisierten Gewinnen/Verlusten.

3. Wir regen an, in Absatz 6 nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 einzufügen:

„3. Erträge im Sinne des § 43 Absatz 3,“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Ansonsten wird die Teilfreistellung zwar im Hinblick auf die laufende Besteuerung gewährt, nicht aber im Hinblick auf den Verkauf der Spezial-Investmentanteile. Ohne diese Ergänzung würde es zu Doppelbesteuerungen von inländischen Beteiligungseinnahmen kommen.



Zu § 49 InvStG

Wir regen an, in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „und § 43 Absatz 3“ zu streichen.

Begründung.

Redaktionell

Zu § 50 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, in Absatz 1 Nummer 1 die vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommenen Erträge um die nach § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 freigestellten Erträge zu ergänzen und klarzustellen, dass aufgrund der Ausübung der Transparenzoption direkt zugerechnete inländische Dividenden nicht zu den Erträgen gehören, die der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Begründung:

Anpassung an die Gesetzesbegründung und Klarstellung. Generell sollten materiell steuerfrei gestellte Erträge nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen.

2. Zu Absatz 1 Nummer 2 regen wir an, auf den Kapitalertragsteuerabzug zu verzichten oder die Verpflichtung weiterhin bei den depotführenden Stellen unter der Anwendung der neuen Abzugstatbestände zu belassen.

Begründung:

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils unterliegt nach derzeitigem Recht den Kapitalertragsteuerregelungen für die sog. neuen Abzugstatbestände. Es gibt keinen Grund, andere Regeln zur Anwendung kommen zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass nach dem Regierungsentwurf generell die Beteiligung natürlicher Personen an Spezialfonds über vermögensverwaltende Personengesellschaften ausgeschlossen wird, ansonsten bei neuen Abzugstatbeständen regelmäßig eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug möglich ist und aufgrund der abzugebenden Feststellungserklärungen die Anleger der Finanzverwaltung bekannt sind, sollte aus Vereinfachungsgründen komplett auf den Kapitalertragsteuerabzug auf die Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen verzichtet werden. Sofern Spezial-Investmentfonds insoweit – abweichend vom bestehenden Recht – zum Steuerabzug verpflichtet würden, müssten – für die wenigen Fälle, in denen eine Abstandnahme scheitert – hierfür neue Systeme aufgebaut werden. Dies wäre unbillig.

Die Verlagerung des Kapitalertragsteuerabzugs auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft würde für diese zu zusätzlichen Implementierungskosten führen. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht in den Zahlungsstrom zwischen dem Anleger und seiner depotführenden Stelle eingebunden ist, ist sie faktisch derzeit nicht in der Lage, einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Des Weiteren besitzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere keine ausreichenden Informationen zu den (historischen) Anschaffungsdaten der Fondsanteile.

3. Wir regen an, Absatz 2 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren für Erträge aus Spezialfonds ist es nicht sinnvoll, anrechenbare ausländische Quellensteuern zu berücksichtigen, da ohnehin nach § 34 Absatz 2 InvStG-Reg-E die Anwendung der Abgeltungsteuer ausgeschlossen ist bzw. selbst bei Berücksichtigung unseres



Petitums zu § 34 Absatz 2 InvStG-Reg-E auf wenige Fälle beschränkt wäre. Somit kommt es im Falle des Kapitalertragsteuerabzugs ohnehin zum Veranlagungsverfahren, in dem auch ausländische Quellensteuern berücksichtigt werden können.

4. Wir regen an, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Soweit die ausgeschütteten **und ausschüttungsgleichen** Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, gilt § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

Begründung:

Klarstellung, dass die Abstandnahmeregelung auch für ausschüttungsgleiche Erträge anzuwenden ist.

Zu § 51 InvStG-Reg-E

1. Wir regen an, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Besteuerungsgrundlagen nach ~~den §§ 29 bis 49~~ **§ 37**, die nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41, **die Zinserträge nach § 46, die ausländischen Einkünfte und die hierauf entfallenden anrechenbaren ausländischen Steuern nach § 47** und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, sind gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen.“

Begründung:

Nach unserem Verständnis enthält z.B. § 29 keine Besteuerungsgrundlagen, so dass insoweit keine gesonderte Feststellung erfolgen kann.

Vielmehr sollten die Besteuerungsgrundlagen genauer spezifiziert werden. Tatsächlich wäre eine tabellarische Darstellung analog § 5 Absatz 1 InvStG zumindest in einem begleitenden BMF-Schreiben hilfreich. Letztlich muss spätestens bei der Erstellung der Vordrucke zur einheitlichen und gesonderten Feststellung klar sein, welche Daten tatsächlich benötigt werden. Um jedoch keinen Umsetzungsdruck zu erzeugen, sollte dies bereits im Gesetzgebungsverfahren deutlich herausgearbeitet werden.

2. Wir regen an, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung hat **der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 3** abzugeben.

1. ~~bei einem inländischen Spezial-Investmentfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder~~
2. ~~bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds die Verwaltungsgesellschaft oder der inländische Anleger.“~~

Begründung:

U.E. gibt es keinen Grund, gesetzestechnisch nicht auf § 3 zurückzugreifen.

3. Wir regen an, Absatz 4 wie folgt zu ändern:

Nummer 7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Folgeänderung zu § 35 Absatz 6.



Zu § 54 InvStG-Reg-E

Wir regen an, zusätzlich steuerneutrale Verschmelzungen von inländischen Spezial-Sondervermögen auf inländische Altersvorsorgesondervermögen zuzulassen.

Begründung:

Die fehlende Möglichkeit zur steuerfreien Verschmelzung ist derzeit der Haupthinderungsgrund für das Pension-Pooling.

Zu § 56 InvStG-Reg-E

1. Generelle Anmerkungen

Die Anwendungsregelungen lassen viele Fragen offen:

a) Wie sollen Ausschüttungen in 2018 für das am 31.12.2017 endende (steuerliche) Geschäftsjahr besteuert werden?

Der Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 deutet darauf hin, dass diese Ausschüttungen bereits dem ab 2018 geltenden Recht unterliegen. Die Gesetzesbegründung betont ebenfalls einen einheitlichen Übergang zum neuen Recht in 2018.

Falls diese Ausschüttungen bereits dem neuen Recht unterliegen sollen, stellt sich jedoch die Frage, weshalb hierfür § 5 Daten veröffentlicht werden sollen (und dafür sogar eine Fristverlängerung eingeräumt werden soll). Diese Daten hätten keinerlei Bedeutung.

Falls diese Ausschüttungen bereits dem neuen Recht unterliegen sollen, stellt sich ferner die Frage nach der „richtigen“ Teilfreistellung. Die Teilfreistellungen sollen in erster Linie die partielle Körperschaftsteuerpflicht der Fonds kompensieren. Die in 2017 erzielten Erträge eines inländischen Fonds unterliegen jedoch keiner Körperschaftsteuer.

Falls vor diesem Hintergrund Ausschüttungen in 2018 für 2017 noch dem für 2017 geltenden Recht unterliegen sollen, würde dies die depotführenden Stellen übermäßig belasten, weil diese dann altes und neues Recht in 2018 parallel abbilden müssten.

b) Wie soll die Veranlagung der Anleger im Hinblick auf ausländische thesaurierende Fonds unter Berücksichtigung der Fristverlängerung nach § 56 Absatz 1 Satz 4 funktionieren?

Wenn die Fristverlängerung ausgeschöpft wird, dann können die Steuerbescheinigungen der Banken, die in 2018 für 2017 ausgestellt werden, keine ausschüttungsgleichen Erträge für 2017 enthalten. Wenn die ausschüttungsgleichen Erträge erst Ende 2018 bescheinigt werden, dann ist auch die Frist zur Einreichung der Einkommensteuererklärung für 2017 schon abgelaufen.

c) Weshalb wird im Hinblick auf fiktive Veräußerungen und fiktive Anschaffungen kein stringentes Steuerstundungskonzept gewählt?

Theoretisch gibt es 2 Möglichkeiten, Steuerstundungen zu regeln:

1. Es wird eine Steuerbemessungsgrundlage ermittelt, die zu einem späteren Zeitpunkt dem dann geltenden Recht unterworfen wird.
2. Es wird ein Steuerbetrag ermittelt, der zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen ist.

U.E. wirken sich Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Kirchenmitglied oder kein Kirchenmitglied, Steuerinländer oder Steuerausländer, etc.) sowie des Steuerrechts (z.B. wird die



Steuerbemessungsgrundlage für einen Privatanleger ggf. in der Zukunft nicht der Abgeltungsteuer unterworfen, weil diese zwischenzeitlich abgeschafft worden ist) nur bei dem 1. Konzept aus.

Der Regierungsentwurf enthält beide Konzepte (das erste Konzept in § 22, das zweite Konzept in § 56 Absatz 3).

U.E. wirkt ein Nebeneinander der beiden Konzepte komplexitätserhöhend.

d) Weshalb sollen der fiktive Veräußerungsgewinn, der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag, aber nicht der Zwischengewinn von den inländischen depotführenden Stellen vorgehalten werden?

Der Zwischengewinn soll nach § 56 Absatz 3 bei der tatsächlichen Veräußerung der Kapitalertragsteuer unterliegen. Eine Pflicht zur Vorhaltung soll aber nicht bestehen.

e) Sollen auch alle Privatanleger bis zum 31.12.2021 Erklärungen zur Feststellung des Gewinns zum 31.12.2017 abgeben?

Der Gesetzeswortlaut des § 56 Absatz 5 spricht dafür, dass alle Privatanleger bis zum 31.12.2021 Erklärungen zur Feststellung des Gewinns zum 31.12.2017 abgeben sollen. Dies würde wahrscheinlich Millionen von Privatanleger betreffen. Der Gewinn zum 31.12.2017 muss nach Maßgabe des geltenden § 8 Absatz 5 InvStG ermittelt werden. Dies läuft bei einer Depotführung im Inland bei den depotführenden Stellen automatisiert. Im Zweifel werden dies Privatanleger in der Masse nicht selbst leisten können. Daher ist millionenfach mit Anträgen bei den depotführenden Stellen zur Mitteilung des Veräußerungsgewinns zu rechnen.

U.E. wäre es im Interesse aller Beteiligten zumindest über eine Bagatellregelung nachzudenken.

f) Sollen auch sämtliche Dach-Spezialinvestmentvermögen bis zum 31.12.2021 Erklärungen zur Feststellung des Gewinns aus sämtlichen Ziel-Investmentvermögen zum 31.12.2017 abgeben?

g) Wie soll das Zusammenspiel zwischen Anlegern, depotführenden Stellen und der Finanzverwaltung im Hinblick auf den Freibetrag von 100.000€ funktionieren?

Fraglich ist insbesondere, ob die Anleger Feststellungserklärungen abgeben müssen, ob und ggf. welche Angaben die depotführenden Stellen in Steuerbescheinigungen aufzunehmen haben und wie Schenkungen bzw. Erbfälle zu behandeln sind. Fraglich ist auch, ob und wie fingierte Veräußerungsgewinne im Sinne des § 22 im Zusammenhang mit den 100.000€ zu sehen sind.

h) Wie soll im Rahmen des Übergangs mit Schätzwerten verfahren werden?

Durch die Einführung von Rumpfgeschäftsjahren für steuerliche Zwecke zum 31.12.2017 entsteht für Dach-Investmentvermögen (sämtliche Investmentvermögen, die wiederum in Ziel-Investmentvermögen investieren) ein unverhältnismäßiger Zusatzaufwand, sollte die Randziffer 203 des BMF Schreibens zum Investmentsteuergesetz vom 18.08.2009 für sämtliche Ziel-Investmentvermögen anzuwenden sein. Es sollten auch am 31.12.2017 nur für die thesaurierenden Ziel-Investmentvermögen Schätzwerte zu ermitteln und zu berücksichtigen sein, die kein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen. Schätzwerte



für thesaurierende Ziel-Investmentvermögen zu ermitteln, die abweichende Geschäftsjahre aufweisen wäre unverhältnismäßig, da für diese im Regelfall bereits Schätzwerte des letzten Abschlusses, Ausschüttungen und/oder ausschüttungsgleiche Erträge berücksichtigt worden sind. Diese zeitanteilig noch einmal zu erfassen, wäre in den Systemen der Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht möglich. Zudem sollte der Ansatz der Schätzwerte per 31.12.2017 auf Ebene des Dach-Investmentvermögens abschließend sein. Eine spätere Delta-Korrektur, wenn die Besteuerungsgrundlagen vorliegen, der Schätzwerte ist für den Stichtag 31.12.2017 auszuschließen.

Der Aufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Investmentvermögen verwalten, am 31.12.2017 für sämtliche Investmentvermögen einen steuerlichen Abschluss durchzuführen ist sehr groß. Insbesondere auch, da die abzuführende Kapitalertragsteuer inklusive ausschüttungsgleiche Erträge/Schätzwerte der Ziel-Investmentvermögen, bereits am 02.01.2018 vom Fondspreis abzusetzen ist. Für sämtliche Ziel-Investmentvermögen sollen die steuerlichen Erträge als zugeflossen und anschließend als fiktiv veräußert gelten. Dies technisch abzubilden ist eine sehr große Herausforderung. Für sämtliche Ziel-Investmentvermögen in sämtlichen Dach-Investmentvermögen an einem Tag Schätzwerte und danach fiktive Veräußerungen durchzuführen ist u.E. mit dieser Zeitspanne nicht möglich.

2. Wir regen an, in Absatz 2 einen neuen Satz anzufügen:

„Die vorstehenden Sätze sind nicht auf Anteile an inländischen Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 15 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und auf Anteile an ausländischen Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 16 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden.“

Für Fonds mit abweichendem Geschäftsjahrs sollte entsprechend geregelt werden, dass diese erst mit Beginn des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds in 2018 dem neuen Recht unterliegen.

Begründung:

Das bisherige Regime für die Besteuerung von Spezialfonds unterscheidet sich nicht so stark von dem neuen Besteuerungsregime, dass eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion notwendig ist, die viele Folgeprobleme auslöst.

3. Wir regen an, in Absatz 6 einen Satz 6 anzufügen und darin klarzustellen, dass Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen in den allgemeinen abgeltungssteuerlichen Verlusttopf einzustellen sind, sofern sich ein Gesamt-Verlustüberhang aus dem Verkauf der Alt-Anteile ergibt.

Begründung:

Klarstellung.



4. Wir regen an, einen neuen Absatz 7 einzufügen, falls unserem Petitem zu § 17 Absatz 1a nicht gefolgt wird:

„(7) Für Anteile an Immobilienfonds, die seit der Anschaffung nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wurden, ist der Gewinn aus der Veräußerung insoweit steuerfrei, wie am 31. Dezember 2017 realisierte und nicht realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien vorhanden sind, die nach § 2 Absatz 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung steuerfrei ausschüttungsfähig sind.“

Begründung:

Bislang konnten Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden. Käme die geplante Neuregelung ohne spezielle Übergangsregelung, würden für Privatanleger im Rahmen der fiktiven Veräußerung und der fiktiven Anschaffung steuerenthaftete Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Anteile nach Einführung der Abgeltungsteuer erworben worden sind. Dies könnte nur durch vorherige Veräußerungen von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist und Ausschüttung dieser Veräußerungsgewinne vermieden werden. Hierdurch würden ungewollte Marktauswirkungen ausgelöst.

5. Wir regen an, einen neuen Absatz 8 einzufügen:

„(8) Soweit Anlegern von Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 nach § 2 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Erträge aus Investmentfonds zugerechnet wurden (Alt-Erträge), sind diese Erträge keine Erträge im Sinne des § 34. Erträge aus Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2018 entstanden sind, können nach dem 31. Dezember 2017 zur Ausschüttung verwendet werden. Insoweit ist § 35 unbeachtlich.“

Begründung:

Folgeanpassung zu unserem Petitem zu 2. (keine Veräußerungs-/Anschaffungsfiktion bei Spezialfondsanteilen) Vermeidung von Doppelerfassungen / -besteuerungen bei Spezialfonds und Regelung der Behandlung von Alt-Erträgen im Rahmen der Ausschüttung.

II. Zu Artikel 2

Zu 3. (§ 5 InvStG-Reg-E)

1. Wir regen an, die Bagatellgrenze von 500€ in § 5 Absatz 1 Satz 10 (und entsprechend in § 13 Absatz 4b) auf mindestens 1.000€ anzuheben, auf Zinsen im Sinne des § 233a AO zu verzichten und klarzustellen, dass die Regelungen auch für Fehler zugunsten des Anlegers anzuwenden sind.

Begründung:

U.E. sollte die Bagatellgrenze angehoben werden, um die Zahl der betroffenen Fälle zu verringern. Aus Billigkeitsgründen sollte auf die Verzinsung verzichtet werden. Letztlich sollte klargestellt werden, dass die Korrekturen nicht nur zu Lasten erfolgen können.

2. Wir regen an, § 5 Absatz 1a Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Berufsträger nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 ist ~~für Zwecke des Satzes 1 Nummer 2~~ nicht verpflichtet, über die Prüfung der Einhaltung des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.“

Begründung:

Klarstellung.

Der Wortlaut der Formulierung des Regierungsentwurfs lässt den Umkehrschluss zu, dass insbesondere im Hinblick auf den Aktiengewinn besondere Ermittlungen durch den Prüfer vorzunehmen sind.

3. Wir regen an, in einem begleitenden BMF-Schreiben folgende Ausführungen für Dach-Investmentvermögen zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sätze 4 ff. und § 13 Absatz 4 a und 4 b aufzunehmen:

„Wurden für Ziel-Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2017 Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht, stellen diese keine Unterschiedsbeträge bzw. materiellen Fehler im Hinblick auf die angesetzten Schätzwerte dar. Ausschüttungen in 2018 werden auf der Dachfondsebene nach den Regeln des Investmentsteuergesetzes in der neuen Fassung erfasst.“

Wir regen zudem an, entsprechende Ausführungen für Dach-Spezialinvestmentvermögen aufzunehmen.



Begründung:

Sollte diese Regelung nicht aufgenommen werden, kommt es für Dach-Investmentvermögen zu einer extremen Korrekturwelle. Für die § 5 Daten per 31.12.2017 gilt eine Frist von einem Jahr. Das bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften mindestens weitere 12 Monate in der Lage sein müssten, die Erträge aus Ziel-Investmentvermögen parallel gemäß alter und neuer Fassung des InvStG zu verbuchen und die Deltakorrekturen auf gesonderten Konten vorzuhalten, um die Unterschiedsbeträge für die Dach-Investmentvermögen separat in 2019 bekannt zu machen. Der Aufwand für die Finanzverwaltung, das BZSt und die Kapitalverwaltungsgesellschaften wäre enorm.

III. Zu Artikel 3

Zu § 22 EStG

1. Wir regen an, § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) aa) um folgenden Satz 9 zu ergänzen:

„§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 ist entsprechend anwendbar.“

Begründung:

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung von Investmenterträgen durch die teilweise Besteuerung von Investmentfonds wird analog der Regelung für fondsgebundene Versicherungsverträge für Basisrentenverträge eine 15-prozentige Steuerbefreiung eingeführt.

Es werden aber nur die Teile von der Besteuerung freigestellt, die aus Investmenterträgen erzielt wurden.

Wie bereits ausgeführt führt das vorgesehene Erstattungssystem zu erheblichen Anpassungen in den Systemen und somit zu Mehrkosten, die in der Praxis nicht akzeptabel sind.

Damit erfolgt eine praxisgerechte Pauschalierung, die auch den berechtigten Belangen des Fiskus entspricht.

2. Wir regen an, in § 22 Nummer 5 nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

„§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 ist auf Leistungen nach Satz 1 und auf Unterschiedsbeträge nach Satz 2 Buchstaben b und c entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung von Investmenterträgen durch die teilweise Besteuerung von Investmentfonds wird analog der Regelung für fondsgebundene Versicherungsverträge auch für Altersvorsorgeverträgen eine 15-prozentige Steuerbefreiung eingeführt

Es werden aber nur die Teile von der Besteuerung freigestellt, die aus Investmenterträgen erzielt wurden.

Wie bereits ausgeführt führt das vorgesehene Erstattungssystem zu erheblichen Anpassungen in den Systemen und somit zu Mehrkosten, die in der Praxis nicht akzeptabel sind.

Damit erfolgt eine praxisgerechte Pauschalierung, die auch den berechtigten Belangen des Fiskus entspricht.

Zu § 36 Absatz 2a EStG-Reg-E

1. Die 45-Tage-Regelung wirft zahlreiche Fragen auf und ist von Investmentfonds kurzfristig und insbesondere rückwirkend nicht umsetzbar. Jedenfalls muss gesetzlich - analog der Regelung zu CTAs - vorgesehen werden, dass ein Sondervermögen, das mangels Rechtsfähigkeit in keinem Fall zivilrechtlicher Eigentümer ist, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen keinen steuerlichen Nachteil erleidet. Ferner darf die Steuerbelastung für den Fall, dass ein Investmentfonds die 45-Tage-Regelung nicht einhält, in den Jahren 2016 und 2017 (wie ohnehin ab 2018 vorgesehen) allenfalls 15% betragen. Anderenfalls würden ausländische Investmentfonds, die aufgrund der bestehenden DBAs nur mit 15% Quellensteuern auf deutsche Dividenden belastet werden, einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Zudem muss eine solche Steuerbelastung des Investmentfonds bei der Bemessung der Steuerbelastung der Anleger berücksichtigt werden. D.h. im Falle der Ausschüttung / Thesaurierung von deutschen Dividenden sollten nur noch 10-Prozentpunkte Kapitalertragsteuer (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 InvStG) einbehalten werden müssen, sofern keine Abstandnahme/Erstattung der 10-Prozentpunkte z.B. aufgrund von Nichtveranlagungsbescheinigungen der Anleger vorgesehen ist.

Begründung:

Die 45-Tage-Regelung führt insbesondere in der Fondsanlage dazu, dass einerseits de facto eine Steuererhöhung bei Aktienfondsanlagen droht, da Aktien ja nach Marktlage abgesichert werden müssen. Generell ist fraglich, weshalb wirtschaftlich sinnvolle Absicherungen in Zeiten hoher Volatilität an den Aktienmärkten zu steuerlichen Nachteilen führen sollen, die auch Kleinsparer und die Altersvorsorge belasten.

Besonders betroffen sind Index- und indexorientierte Fonds, die die Anlagen flexibel an den Index anpassen müssen. Zur Altersvorsorge eingesetzte Wertsicherungskonzepte mit deutschen Aktien sind ebenfalls besonders betroffen.

Insbesondere könnten aber Fondsanteilspreise nicht mehr zeitnah und rechtssicher berechnet werden, da im Zeitpunkt des Dividendenabschlags (= Zufluss auf der Fondsebene) noch nicht sichergestellt werden kann, dass die vorgesehene 45-Tage-Regelung erfüllt wird. Aufgrund dieser Bedenken regen wir an, die für das Aufsichtsrecht zuständige Abteilung des BMF einzubeziehen.

Sollte die in vorgeschlagene Regelung beibehalten werden, so bitten wir um eine angemessene Frist für die Umsetzung. Um solch eine Regelung programmieren und implementieren zu können, müssten folgende Aspekte vorab geklärt werden:

- Ist auch ein Investmentfonds „Anleger“ im Sinne der Vorschrift?
- Wir gehen davon aus, dass lediglich deutsche Investmentfonds von der 45-Tage-Regelung bis 2018 betroffen sind.
- Wir gehen davon aus, dass Anlagen in deutsche Zielinvestmentfonds nicht einbezogen werden, auch wenn diese wiederum in deutsche Aktien und eigenkapitalähnliche Genussscheine investieren.

- Die Regelung setzt kumulativ wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum voraus. Nach welchen Grundsätzen wird das wirtschaftliche Eigentum bestimmt? Von zivilrechtlichem Eigentum eines Investmentfonds (unabhängig von Miteigentums- oder Treuhandlösung) gehen wir aus, wenn die Vermögensgegenstände in das Sperrdepot des Investmentfonds bei der Verwahrstelle einbucht sind. Ist dies korrekt und dürfen wir dann auch von wirtschaftlichem Eigentum ausgehen?
- Wie können im Massenverfahren die 45 Tage bzw. die 1-jährige Haltedauer nachgewiesen werden (insbesondere, wenn eine ISIN mehrfach ge- und verkauft wird)? Da die Regelung auch im Privatvermögen gelten soll, gehen wir von der Anwendung der FiFo-Verbrauchsreihenfolge aus.
- Wie ist der gemeine Wert bei einer zulässigen Durchschnittsbewertung zu bestimmen?
- Bei der Fälligkeit würden wir für die Dividende vom Ex-Tag und bei dem eigenkapitalähnlichen Genussschein vom Zahltag (Pay Date) ausgehen. Wäre das korrekt?
- Wie wird die Absicherung des Wertveränderungsrisikos definiert?
- Im Vergleich zu der Jahresregelung spricht der Wortlaut der 45 Tage-Regelung dafür, dass 45 Zähltag(e) (d.h. auch mit Unterbrechungen) innerhalb der 91 Tage eingehalten werden müssen. Oder soll es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln?
- Wie ist die 45-Tage-Regelung mit der Anteilwertermittlung zu verbinden? Das Problem ist hierbei, dass der Verlauf der Haltedauer und auch das Hedge-Instrument oder der notwendige Umfang bzw. der Zeitpunkt des Hedge den Anteilwert beeinflussen können.
- U.E. ist eine Doppelbesteuerung auszuschließen, d.h. auf der Fondseingangsseite belastete deutsche Dividenden dürfen auf der Fondsausgangsseite nicht nochmals belastet werden. Vor europarechtlichem Hintergrund ist die zu erstattende bzw. nicht anzurechnende KEST auf 15% zu beschränken.
- Wie ist zu verfahren, wenn die Dividenden bereits durch Ausschüttungen/ Zwischenausschüttungen ausgekehrt wurden oder bereits zugeflossen sind?
- In welchem Verfahren soll die Rückzahlung der KEST und die Anzeige abgewickelt werden?
- Welche Auswirkungen haben Kapitalmaßnahmen?
- Welche Regeln gelten bei Fondsfusionen hinsichtlich der Anschaffungsdaten?
- Wie soll die Wirkung einer 45-Tage-Regelung auf den Anlegerkreis beschränkt werden, der zur Dividendenzahlung die Anteile gehalten hat?



2. Wir schlagen außerdem vor, in § 36 Absatz 2a Satz 4 EStG-Reg-E eine neue Nummer 3 einzufügen:

„3. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes nach den Anlagebedingungen einen anerkannten Aktienindex physisch nachbilden oder passiv regelbasiert investieren.“

Begründung:

Für Indexfonds, die gem. der Anlagebedingungen einen veröffentlichten Finanzindex (z.B. DAX oder EUROSTOXX) physisch durch Kauf der Aktien abbilden, bitten wir um eine generelle Ausnahme von der Regelung des § 36 Absatz 2a EStG-Reg-E. Diese sind nach den Anlagebedingungen verpflichtet, die Bewegungen des Index über Käufe und Verkäufe von Aktien nachzuvollziehen. § 36 Absatz 2a EStG-Reg-E intendiert unter anderem, dass steuerlich begünstigte deutsche Investmentfonds keine Aktien steuerbefreiter Anleger ankaufen und diese nach Dividende wieder zurück liefern. Dies kann in einem physisch replizierenden ETF nicht der Fall sein, da vom Index abweichende Aktienpositionen, die über Dividende aber unabhängig vom Index im Fonds gehalten werden, zu einem Tracking Error des ETF führen würden. Bei größeren Anteilrückgaben sind die Investmentfonds zudem gezwungen, Aktien zur Liquiditätsbeschaffung zu veräußern. Daraus dürfen keine steuerlichen Nachteile erwachsen.